

Zeitschrift:	Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens
Herausgeber:	Schweizerische Armenpfleger-Konferenz
Band:	22 (1925)
Heft:	11
Artikel:	Unterstützungspflicht zwischen Geschwistern : Begriff der "günstigen Verhältnisse"
Autor:	[s.n.]
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-837214

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 07.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Rat bereinigt und zum Gesetz erhoben sein wird, was hoffentlich nicht mehr lange auf sich wird warten lassen, Gelegenheit geben, auf diese und jene Bestimmungen noch einlässlicher zurückzukommen; mögen diese Ausführungen vorläufig ein gedrängtes Bild von dem zu erwartenden neuen st. gallischen Armengesetz gegeben und die Überzeugung geweckt haben, daß Landammann Rukstuhl ein gutes Werk geschaffen hat, das mit Freuden begrüßt werden darf.

Unterstützungspflicht zwischen Geschwistern; Begriff der „günstigen Verhältnisse“.

(Entscheid des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt vom 16. Januar 1925.)

Gegen einen Bankangestellten, der für Frau und drei Kinder im Alter von 10—14 Jahren zu sorgen hatte und ein Jahreseinkommen von 9300 Fr. bezog, legte eine Armenbehörde auf Zahlung von 50 Fr. als teilweisen Ersatz der ihr aus der Unterstützung seines Bruders erwachsenen Auslagen.

Der Regierungsrat gelangte zur Gutheizung der Klage aus folgenden Erwägungen:

Nach Art. 328 ff. des schweizerischen Zivilgesetzbuches sind Geschwister, wenn sie in Not geraten, gegenseitig verpflichtet, einander zu unterstützen, sofern die Pflichtigen sich in günstigen Verhältnissen befinden.

Zur Entscheidung steht die Frage, ob sich der Beklagte in günstigen Verhältnissen befindet. Diese Frage muß bejaht werden. Wenn auch bei standesgemäßem Unterhalt der Familie bei den vorliegenden Einkommensverhältnissen kaum wesentliche Ersparnisse angelegt werden können, so hat doch anderseits die Leistung eines geringen Unterstützungsbeitrages keine Beeinträchtigung der Lebenshaltung zur Folge. Wird zum Vergleich die finanzielle Lage des Großteils unserer Bevölkerung herangezogen, so muß im vorliegenden Fall unbedingt von günstigen Verhältnissen gesprochen werden. Der verlangte Betrag von 50 Fr. erscheint nicht als unangemessen. Die Klage ist deshalb gutzuheissen.

Baselstadt. Der Jahresbericht der Allgemeinen Armenpflege über das Jahr 1924 konstatiert, daß trotz Besserung der wirtschaftlichen Lage, Aufschwung der Industrie und durchgreifender sozialer Maßnahmen die verschiedenen Armutursachen (Unglück, Tod des Ernährers, Alter und Krankheit, körperliche und geistige Minderwertigkeit und Unzulänglichkeit, Mangel an Willensstärke und Arbeitsfreudigkeit, Verschwendug, Genußsucht, Alkoholismus) nicht aus der Welt geschafft werden. Auf Grund von Erfahrungen können etwa folgende Gruppen von Bedürftigen unterschieden werden: erblich belastete, chronisch Arme, verschuldet oder unverschuldet arm Gewordene, die früher in besseren Verhältnissen lebten, verschämte Arme. So verschieden die einzelnen Armenfälle voneinander sind, so verschieden muß auch ihre Behandlung sein. Gleichmäßigkeit und Schematisierung ist da nicht am Platze, sie wären ein Beweis der Schwäche und Unzweckmäßigkeit der Hilfe. — Was die Wirkungen des neu revidierten Konkordates betr. wohnörtliche Unterstützung anbelangt, so hat die Allgemeine Armenpflege dadurch einen, allerdings nicht sehr erheblichen Rückgang der Aufwendungen gegenüber 1923 (zirka 3 %) erfahren. Das Konkordat bedeutet nach wie vor eine große Wohltat und Veruhigung für die Bedürftigen und für die Armenpflegen eine wesentliche Erleichterung im gegenseitigen Verkehr. — Die Zahl der unterstützten